

Reglement über die Trinkwasserversorgung Saas Almagell

Die Urversammlung der Gemeinde Saas Almagell

- ~ eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- ~ eingesehen die Artikel 2, 16, 95, 123 und 124 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- ~ eingesehen das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG);
- ~ eingesehen die eidgenössische Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (LMV);
- ~ eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 26. Juni 1995 über die hygienisch-mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen und Personal (HYV);
- ~ eingesehen das kantonale Gesetz vom 21. Mai 1996 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;
- ~ eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 8. Januar 1969 betreffend Trinkwasseranlagen;
- ~ eingesehen den Artikel 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
- ~ eingesehen die Vormeinung des Kantonslaboratoriums vom 24. März 1998 sowie jene der Dienststelle für Umweltschutz vom 12. März 1998;

auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das vorliegende Reglement gilt für das gesamte Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Saas-Almagell, wobei die zuständige Behörde die Befugnis hat, für Grossverbraucher auf vertraglichem Wege Sonderregelungen zu treffen, sofern dies von öffentlichem Interesse ist

Geltungsbereich
d. Reglementes

<p style="text-align: center;">Art. 2</p> <p>Die Wasserversorgung, in der Folge WW genannt, ist ein Betriebszweig der Gemeinde Saas Almagell.</p> <p>Sie hat die Aufgabe, die Bewohner im Gebiete ihres Verteilnetzes mit Trinkwasser in genügendem Masse und hygienisch einwandfreier Qualität sowie mit Gebrauchswasser zu versorgen und gleichzeitig eine genügende Wassermenge zu Feuerlöschzwecken bereitzustellen.</p> <p>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke - ausgenommen bei Brandfällen - geht allen anderen Verwendungszwecken vor.</p>	<p>Aufgabe der Wasserversorgung</p>	<p>d) Schutz der Trinkwasserversorgung gegen Verunreinigung und Ertragsverminderung;</p> <p>e) Handhabung des vorliegenden Reglements.</p> <p style="text-align: center;">Art. 6</p> <p>Die WW wird nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit betrieben. Die Kosten für Neubauten, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Versorgungsanlagen sowie für Amortisationen werden aus dem separat zu führenden Wasserkonto gedeckt. Dieses wird durch Anschlussgebühren, Grund- und Verbrauchergebühren und Subventionen finanziert.</p>	<p>Wasserkonto Kostendeckung</p>
<p style="text-align: center;">Art. 3</p> <p>Die Aufsicht über die WW obliegt einer 3-köpfigen Wasserkommission. Ihre Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.</p> <p>Der Wasserkommission ist der vom Gemeinderat bestimmte Brunnenmeister unterstellt. Er nimmt an den Sitzungen der Wasserkommission mit beratender Stimme teil, sofern er nicht selbst Mitglied der Wasserkommission ist.</p> <p>Die Gemeindeganzlei besorgt das Sekretariat der Kommission sowie das Inkasso sämtlicher in diesem Reglement fassenden Angaben.</p> <p>Das Bauamt der Gemeinde nimmt die notwendigen Einmessungen vor und führt das Leitungskataster nach.</p>	<p>Organisation</p>	<p style="text-align: center;">Art. 7</p> <p>Die Wasserabgabe an die Bezüger erfolgt nach den Bedingungen dieses Reglementes, den jeweiligen Tarifpreisen und nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen. Das Wasser wird an die Liegenschaftseigentümer abgegeben, die sich im Bereiche des Versorgungsgebietes befinden.</p>	<p>Pflicht zur Wasserabgabe</p>
<p style="text-align: center;">Art. 4</p> <p>Die Wasserkommission entscheidet in allen Angelegenheiten, die durch dieses Reglement nicht anderen Organen der WW übertragen sind.</p>	<p>Aufgaben der Wasserkommission</p>	<p style="text-align: center;">Art. 8</p> <p>Private Wasserversorgungen aus Quellen oder Grundwasser sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Versorgung mit genügend einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet ist.</p> <p>Die Entnahme von Grundwasser für Trink- resp. Gebrauchswasser oder zur Energiegewinnung ist, übergeordnetes Recht vorbehalten, auch gebührenpflichtig. Die WW erlässt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Instanz die notwendigen administrativen und technischen Bestimmungen.</p>	<p>Pflicht zum Wasserbezug</p> <p>Bezug von Grundwasser</p>
<p style="text-align: center;">Art. 5</p> <p>In den Aufgabenkreis des Brunnenmeisters gehören insbesondere:</p> <p>a) Kontrolle und Aufsicht über sämtliche Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Saas Almagell (Leitungen, Hydranten, Reservoirs, Sandfänge usw.);</p> <p>b) Projektierung, Vorbehandlung und Antragstellung für Netzerweiterungen;</p> <p>c) periodische Kontrolle der Anschlüsse und Druckproben;</p>	<p>Aufgaben des Brunnenmeisters</p>	<p>Jeder Missbrauch beim Wasserbezug ist zu verhindern. In schweren Fällen ist der Gemeinderat befugt, die Wasserabgabe zu reduzieren oder total zu unterbinden. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Eigentümer.</p>	<p>Missbrauch beim Wasserbezug</p>

Art. 9

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren Quellen- und Grundwasservorkommen besonders gegen Verunreinigungen und Ertragsverminderungen zu schützen.

Die WW veranlasst periodische Wasseranalysen und trifft die erforderlichen Massnahmen, ohne dass dadurch andere Behörden und Privatpersonen ihrer Sorgfaltspflicht enthoben sind.

Die Wasserversorgung ist verpflichtet, das Versorgungsgebiet mit qualitativ gutem Trinkwasser zu versorgen. Die Wasserversorgung übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung Härte und Temperatur und konstantem Druck keine Verpflichtung. Die geeigneten Sicherungen für empfindliche Installationen oder Apparate sind seitens der Abnehmer selber zu besorgen.

Kapitel 2: An- und Abmeldung sowie Inhaber von Abonnenten

Art. 10

Für den Anschluss eines Grundstückes an die WW, die Erweiterung der Installationen und die Entnahme von Grundwasser muss der Eigentümer oder der vom ihm Beauftragte der Gemeinde ein schriftliches Gesuch einreichen. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Baureglementes. Dasselbe gilt auch bei Erweiterungen oder Abänderungen der bereits bestehenden Installationen. Der Gemeinderat entscheidet über die Gesuche und legt die technischen Bedingungen fest. Der Anschluss inklusive deren Schieber ist vom Brunnenmeister auszuführen. Installationen, bis und mit Abstellhahn, für die Liegenschaft dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, die von der Gemeinde eine entsprechende Bewilligung besitzen. Jeder unbefugte Anschluss und Eingriff in das Gemeinenetz und an den Schiebern ist verboten und wird bestraft.

Ein Anschlussanspruch gilt aber nur innerhalb der Bauzone, insoweit sich diese im Bereiche des Versorgungsgebietes befindet. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat ein Anschlussgesuch ausserhalb der Bauzone bewilligen.

Gewässerschutz

Wasserqualität

Anschlussgesuch,
Bewilligung

Anspruch auf einen
Anschluss

Art. 11

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der WW zulässig.

Bauwasser- und Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter/Bauherr der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren

Art. 12

Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Bauberechtigten. Für Liegenschaften im Gesamt-, Mit- oder Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Das gleiche gilt auch für Liegenschaften mit gemeinsamer Zuleitung und gemeinsamen Wasserzähler.

Für die sich aus einer dauernden Wasserabgabe ergebenden Rechnungen haften gegenüber der WW nur die Liegenschaftseigentümer bzw. Bauberechtigten oder deren Rechtsvertreter. Gesamt-, Mit- und Stockwerkeigentümer haften solidarisch und haben der WW einen Vertreter bekanntzugeben. Die WW verhandelt oder trifft Abmachungen nur mit diesem. In jedem Fall haben gemeinschaftliche Eigentümer die Aufteilung der Gebühren unter sich selbst vorzunehmen. Nennen die gemeinschaftlichen Eigentümer der Gemeindeverwaltung nach erfolgloser Frist keinen Vertreter, nimmt die WW die Verteilung nach Billigkeitsgrundsätzen vor.

Eine vorübergehende Wasserabgabe kann an Pächter, öffentliche Verwaltungen sowie Bauunternehmer für die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten bewilligt werden.

Bauwasser,
Bewilligung

Verrechnung von
Anschluss,
Bauwasser

Abonnements-
inhaber

Art. 13

Das Abonnement beginnt bei Anschluss an die Wasserversorgung und gilt, vorbehältlich spezieller Vereinbarungen in besonderen Fällen, auf unbestimmte Zeit.

Es kann auf dreimonatige schriftliche Kündigung hin aufgehoben werden.

Bei Aufhebung des Abonnements ist die WW berechtigt, die Leitung des Eigentümers auf dessen Kosten von der öffentlichen Leitung zu trennen.

Kapitel 3: Hauptleitung

Art. 14

Als Hauptleitungen gelten alle jene der Gemeinde gehörenden, im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen zu Liegenschaften und Hydranten bestimmt sind (Groberschliessung).

Art. 15

Die WW hat das Recht, auf Privatgrundstücken Hydranten aufzustellen, sofern die Umstände dies erfordern.

Art. 16

Die WW trägt die Kosten der Erstellung von Hauptleitungen und Hydranten innerhalb der Bauzone nach der jeweils gültigen Bauordnung und sofern sie jederzeit Dritte anschliessen kann.

Abonnementsbeginn, Dauer, Kündigung

Hauptleitungen.
Definition, Besitzst.

Öffentliche Durchleitungen

Ausbau des Verteilnetzes, Kostenteilung innerhalb der Bauzonen

Die Wasserabgabe erfolgt zunächst nur für Grundstücke, die innerhalb des bestehenden oder ohne unverhältnismässig hohe Kosten zu erweiternden Verteilnetzes liegen.

Kapitel 4: Zuleitungen

Art. 17

Als Zuleitung wird die Leitungsstrecke von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis und mit dem Wasserzähler bezeichnet (Feinerschliessung).

Die Zuleitung vom Gemeidenetz zur Liegenschaft erfolgt auf Weisungen der Gemeinde und auf Kosten des Abonnenten. Die Aufrechterhaltung der Durchleitungsrechte ist Sache des Abonnenten.

Die WW bestimmt die Leitungsführung und die Grösse des Anschlusses unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Abonnenten.

Art. 18

Es ist dem Abonnenten verboten, ohne Bewilligung der WW Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Art. 19

Jede Liegenschaft erhält in der Regel ab dem Verteilnetz der WW eine besondere Zuleitung. Bei besonderen Verhältnissen kann die WW für mehrere Liegenschaften eine einzelne Zuleitung oder für eine Liegenschaft mehrere Zuleitungen bewilligen.

Zuleitung,
Definition

Verbot der Überleitung

Grundsatz der besonderen Zuleitung

Art. 20

Die Zuleitungen sind in fachtechnisch einwandfreier Weise unter Berücksichtigung namentlich folgender Vorschriften zu erstellen:

- a) Die Leitungen müssen mindestens 1.30 m, bei frostdurchlässigem Boden 1.50 m tief und so eingelegt werden, dass sie der Frostgefahr nicht ausgesetzt sind und eine Beschädigung durch Stoss oder Druck möglichst vermieden wird. In Gräben sind die Leitungen mit mindestens 20 cm feinem frostsicherem Material oder Sand zu umgeben.
- b) An geeigneter Stelle, möglichst in unmittelbarer Nähe der Hauptleitung, ist ein Hauptabstellschieber einzubauen.
- c) Werden verschiedene Leitungen gemeinsam in einen Graben gelegt, so muss die Wasserleitung in jedem Fall höher liegen als die Kanalisation.

Die Zuleitungen sind so zu isolieren, dass bei anhaltender Kälte ein Einfrieren der Leitungen ohne ständiges Laufenlassen des Wasser verhindert wird. Fehlerhafte Installationen müssen auf Kosten des Abonnenten verbessert werden. Die Privatleitungen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde ist beauftragt, unterlassene Unterhaltsarbeiten auf Kosten des Abonnenten ausführen zu lassen.

Art. 21

Die Anschlussleitungen müssen technisch einwandfrei erstellt und fachgerecht verlegt werden und dürfen erst nach erfolgter Begutachtung durch den Brunnenmeister oder durch das von der Gemeinde beauftragte Büro zugedeckt werden.

Der Zuleitungsgraben darf nicht zugedeckt werden, bevor Anschluss und Leitung vom Bauamt für das Leitungskataster vermasset wurden.

Die WW kann an den erforderlichen Orten die notwendigen Hinweistafeln anbringen.

Fachtechnische Vorschriften

Kontrolle der Anschlussleitung

Einmessung f. das Leitungskataster

Art. 22

Alle mit der Erstellung der Zuleitung verbundenen Kosten sind vom Bauherrn zu tragen.

Art. 23

Mit Ausnahme des Wasserzählers gilt die Zuleitung als Zubehör der Liegenschaft und ist vom Abonnenten auf seine Kosten zu unterhalten.

Art. 24

Soweit für die Erstellung einer Zuleitung öffentlicher Grund der Gemeinde beansprucht wird, wird dem Bezüger das Durchleitungsrecht mit der Bewilligung für den Anschluss eingeräumt.

Muss mit der Zuleitung fremder Grundbesitz durchfahren werden, so hat der Bezüger für den Erwerb des Durchleitungsrechtes nach Massgabe von Art. 691 ZGB und dessen Eintragung im Grundbuch auf eigene Kosten zu sorgen. Er hat sich über die Einräumung des Rechtes der WW gegenüber auszuweisen.

Kapitel 5: Hausinstallationen

Art. 25

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wasserzähler (für Pauschalen nach dem Abstellhahn in der Liegenschaft) bezeichnet. Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Abonnent.

Kosten

Eigentum, Unterhalt

Erwerb des Durchleitungsrechtes

Hausinstallationen, Definition, Kosten

<p>Art. 26</p> <p>Für die Projektierung und die Erstellung der Wasserinstallationen sind die technischen Vorschriften für Wasser und Abwasser des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) massgebend.</p>	<p>Technische Vorschriften, Leitsätze des SVGW</p>	<p>Sämtliche Arbeiten an den Wasserzähleranlagen sind den Organen der WW vorbehalten. Den Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren insbesondere Zählerauswechslungen an den Wasserzähleranlagen untersagt.</p> <p>Art. 29</p>	
<p><u>Kapitel 6: Wasserzähler</u></p>			
<p>Art. 27</p> <p>Die Wasserabgabe erfolgt grundsätzlich nur über Wasserzähler. Die WW liefert für jede an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft leihweise einen Wasserzähler. Die Montage desselben geht zu Lasten der WW.</p>	<p>Wasserzähler</p>	<p>Der Standort der Zähler muss so gewählt sein, dass deren Kontrolle sowie Ein- und Ausbau jederzeit gewährleistet ist. Die Bezeichnung der Stelle für den Einbau des Wasserzählers steht einzig der WW zu. Der Abonnent muss hierfür einen hinreichend beleuchteten, frostsicheren Raum zur Verfügung stellen, wo der Wasserzähler sachgemäss eingebaut, jederzeit ohne weitere Umstände abgelesen werden kann und wo er dauernd vor Beschädigung durch äussere Einflüsse geschützt bleibt.</p>	<p>Standort, Zugänglichkeit</p>
<p>Jede Liegenschaft hat indessen das Recht auf einen Gartenanschluss, der vor dem Wasserzähler an die Zuleitung zu installieren und demzufolge gebührenfrei ist. Bei Neubauten ist dieser Gartenanschluss draussen anzubringen und gegen Frostgefahr zu schützen.</p>	<p>Gartenanschluss</p>	<p>Art. 30</p> <p>Schächte zur Unterbringung des Wasserzählers sind nur zulässig, wenn ein anderer Standort aus technischen Gründen nicht möglich ist. Die WW bestimmt die Ausmasse dieser Schächte, die auf Kosten des Abonnenten gehen.</p>	<p>Wasserschächte, Kosten</p>
<p>Bestehende Zuleitungen, bei denen die Möglichkeit fehlt, einen Wasserzähler zu setzen, können mit Zustimmung der WW auf Zusehen hin belassen werden. Diesfalls wird dem Abonnenten der Wasserkonsum pauschal verrechnet.</p>	<p>Duldung bestehender Anlagen, Pauschalen</p>	<p>Art. 31</p>	
<p>Zusätzliche Wasserzähler werden in Ausnahmefällen von der WW auf Kosten des Abonnenten eingerichtet. Der Abonnent hat die Zähler von der WW zu erwerben. Die Ablesung dieser Zähler ist Sache des Abonnenten. Die WW ist berechtigt, zu Kontrollzwecken jederzeit auch diese Zähler abzulesen.</p>	<p>Zusätzliche Wasserzähler (Unterzähler)</p>	<p>Die WW übernimmt auf eigene Kosten die periodische Nachprüfung der Wasserzähler. Stellt der Abonnent Störungen am Wasserzähler fest, so hat er die WW sofort zu benachrichtigen.</p> <p>Art. 32</p>	<p>Nachprüfung, Störungen</p>
<p>Art. 28</p> <p>Die Wasserzähler werden geprüft und plombiert geliefert und bleiben im Eigentum der WW. Der Abonnent haftet der WW gegenüber für alle Beschädigungen am Wasserzähler, soweit es sich nicht um normale Abnutzung handelt.</p>	<p>Eigentum, Haftung bei Beschädigung, Manipulation</p>	<p>Der Abonnent hat das Recht, eine ausserordentliche Prüfung des Wasserzählers zu verlangen, wenn sich Zweifel über die Richtigkeit der Zähleranzeige ergeben. Wird ein Fehler festgestellt, so trägt die WW die Prüfkosten; andernfalls muss der Abonnent für die Kosten aufkommen. Als fehlerhafte Anzeige gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 %.</p>	<p>Ausserordentliche Prüfung, Fehlertoleranz</p>

Wenn infolge der Störung des Wasserzählers der Verbrauch nicht genau ermittelt werden kann, so wird die zu berechnende Wassermenge unter Berücksichtigung der Höhe des Verbrauchers vor und nach der Störung durch die WW bestimmt. Solange keine Vergleichsmöglichkeit besteht, kann dem Abonent auch eine Pauschale verrechnet werden.

Kapitel 7: Besondere Betriebsvorschriften

Art. 33

Die erdverlegte Zuleitung ist aus Guss-, Inox- oder Kupferröhren herzustellen. Eine Druckprobe mit dem 1.5-fachen statischen Wasserdruck, aber mindestens 12 bar, unter Kontrolle des Brunnenmeisters muss vor der Zuschüttung der Leitung durchgeführt werden. Bei dieser Kontrolle ist eine Massskizze der verlegten Leitungen dem Brunnenmeister auszuhändigen. Die Erdüberdeckung muss mind. 1.5 m betragen.

Vorschriftswidrige, defekte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen und Zuleitungen muss der Abonent auf Verlangen der WW ändern oder instandstellen lassen.

Werden die angeordneten Arbeiten innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss ausgeführt, ist die WW ermächtigt, eine Ersatzvornahme auf Kosten des Abonenten anzuordnen, sofern diese Massnahme vorher angedroht wurde.

Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt sind.

Bestehende Zuleitungen und Hausinstallationen, die den Vorschriften dieses Reglementes nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der WW auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schäden verursachen.

Privatinstallationen

Mangelhafte Installationen

Ersatzvornahme

Duldung bestehender Anlagen

Art. 34

In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden Trink- und Löschwassermenge für die Bevölkerung und bei Schäden an den Anlagen der WW, kann eine entsprechende Einschränkung bzw. gänzliche Unterbindung der Wasserabgabe angeordnet werden. Die WW ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt.

Einschränkung der Wasserabgabe

Voraussichtliche Wasserabstellungen werden den Verbrauchern zum voraus im Rahmen der ortsüblichen Publikationen angezeigt. Die WW haftet jedoch nicht für Schäden, die durch solche Unregelmässigkeiten entstehen können und der Abonent hat auch keinen Anspruch auf eine Ermässigung der tariflich festgesetzten Wassergebühren.

Art. 35

Bei Wasserknappheit ist die WW berechtigt, die Wasserabgabe weiler-, quartier- oder sektorweise zu regeln und die Gartenanschlüsse zeitweise oder ganz zu unterbinden. Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfs oder andere Mängel in der Wasserversorgung verpflichtet die WW weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifs.

Wasserknappheit

Art. 36

Die WW behält sich das Recht vor, bei einem Brand- oder Katastrophenfall den Wasserbezug - insbesondere Brunnen- und Sprinkleranlagen und dergleichen - einzuschränken, um den Brandschutz im ganzen Versorgungsgebiet sicherzustellen. Für alle daraus erwachsenen Schäden trägt die WW keine Haftung.

Einschränkung bei

Art. 37

Die WW übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge der Einführung des Wassers in eine Liegenschaft oder von dessen Gebrauch entstehen könnte.

Haftung

Der Abonnent und Dritte haften gegenüber der WW für alle Schäden, die aus Missachtung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entstehen.

Art. 38

Die nach Tarif vom Abonnenten zu zahlende Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

Auf die Taxe kann die WW nur dann verzichten, wenn die Zuleitung unterbrochen, verzapft und plombiert werden kann. Die Kosten für diese Arbeit gehen zu Lasten des Abonnenten.

Art. 39

Den von der WW Beauftragten ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechtes, zur Vornahme der erforderlichen Installationen sowie zur Ablesung der Wasserzähler der Zutritt in die betreffenden Räume jederzeit zu gestatten.

Art. 40

Die Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Jede andere Wasserentnahme ohne vorherige Bewilligung der WW ist verboten. Zur Winterzeit, d.h. vom 01. Nov. bis zum 31. März kann im Interesse steter Dienstbereitschaft der Hydranten zur Feuerbekämpfung eine Bewilligung zur Wasserentnahme ab Hydranten nur in Ausnahmefällen und nur unter Überwachung der WW erteilt werden.

Art. 41

Die Bewilligung zur Benützung von öffentlichen Hydranten wird von der WW erteilt. Für jeden Personen- und Sachschaden, der aus dem unsachgemässen und nachlässigen Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Benutzer.

Grundgebühr

Zutritt in die Liegenschaft

Hydranten

Benützung der Hydranten, Leihmaterial

Die zum Gebrauch benötigten Gerätschaften wie Hydrantenschlüssel, Standrohre, Hydrantenwasserzähler usw. müssen bei der WW gegen eine entsprechende Leihgebühr bezogen werden. Nach Ablauf der Benutzerfrist ist das von der WW abgegebene Leihmaterial unverzüglich der Ausgabestelle zurückzugeben.

Art. 42

Für widerrechtlichen Wasserbezug muss der Fehlbare der WW die dadurch entgangenen Wassergebühren vergüten. Schadenersatzforderungen und strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

Kapitel 8: Kategorie- und Gebührenverordnung

Art. 43

Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten der WW werden von den Wasserbezüglern nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip Gebühren erhoben.

Die Wassergebühren setzen sich zusammen aus

1. einer einmaligen Anschlussgebühr, berechnet nach m³-Inhalt des umbauten Raumes nach SIA;
2. einer jährlich erhobenen Verbrauchsgebühr, bestehend aus
 - 2.1 einer Grundtaxe, bemessen nach m³-Inhalt des umbauten Raumes
 - 2.2 eine Konsumtaxe, bemessen nach dem effektiven Verbrauch gemäss Wasserzähler oder aufgrund einer Pauschale

Art. 44

Die Gebühren und die einzelnen Benutzerkategorien werden von der Urversammlung in einem separaten Gebührentarif für die Trinkwasserversorgung festgehalten.

Die Urversammlung kann den Gemeinderat ermächtigen, innerhalb des Tarifvolumens die Gebühren nach den Erfordernissen der WW festzusetzen.

Widerrechtlicher Wasserbezug

Grundsatz

Zusammensetzung, Berechnungsgrundlage

Gebühren, Benützungskategorien

Delegation

Die Urversammlungs- und Gemeinderatsbeschlüsse bedürfen der Homologation durch den Staatsrat.

Art. 45

Eine Ablesung der Wasserzählerstände findet in der Regel jährlich statt. Es steht der WW indessen frei, die Wasserzähler in kürzeren Abständen ablesen zu lassen.

Art. 46

Die Rechnungsstellung erfolgt ordentlicherweise jährlich. Die WW nimmt sich das Recht, Akontorechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Verbrauchs zu stellen. Reklamationen wegen zu beanstandender Rechnungen sind innert 10 Tagen an die Gemeinde zu richten.

Die Begleichung der Rechnung hat innert 30 Tagen ab Datum der Zustellung zu erfolgen. Ab diesem Datum wird ein Verzugszins von 5 % verrechnet.

Art. 47

Wird der Rechnungsbetrag innert der Zahlungsfrist von 30 Tagen nicht bezahlt, so wird der Säumige gemahnt, und es wird ihm eine Nachfrist von 15 Tagen eingeräumt. Nach Fristende ist die WW berechtigt, den Abonnenten zu betreiben und die Wasserzufuhr zu sperren.

Art. 48

Der Grundstückeigentümer haftet der WW gegenüber für die Bezahlung der Gebühren. Für sämtliche Gebühren aus diesem Reglement besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 836 ZGB und Art. 227 EG zum ZGB, welches keiner Eintragung im Grundbuch bedarf.

Homologation

Standablesung

Rechnungsstellung
Zahlungsfrist

Massnahmen
nach Ablauf der
Zahlungsfrist

Gesetzliches
Pfandrecht

Art. 49

Jede Hand- und Adressänderung einer an die WW angeschlossen Liegenschaft ist der WW unverzüglich vom scheidenden Eigentümer schriftlich zu melden, unter der Angabe des Zeitpunktes des Wechsels und Angabe des neuen Besitzers, ebenso bei Mieter- und Pächterwechsel. Im Unterlassungsfall schuldet er den Wasserzins bis zur Abmeldung.

Für die Forderungen aus der laufenden Rechnungsperiode haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Eigentümer solidarisch.

In Konkursfällen bzw. bei zwangsweiser Versteigerung von Liegenschaften erfolgt uneingeschränkte Wasserbelieferung nur, wenn aus der Konkursmasse vom Erwerber oder vom Mieter der Liegenschaft eine Kautio für den laufenden Wasserverbrauch geleistet wird.

Kapitel 9: Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 50

Wer vorsätzlich oder fahrlässig an den Einrichtungen der WW oder Drittpersonen Schaden verursacht, haftet dafür.

Art. 51

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Reglement oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verletzt, kann mit einer Busse bis zu Fr. 20 000.00 im Einzelfall bestraft werden. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden.

Konzessionierten Installateuren kann bei gröblicher Verletzung dieses Reglementes vom Gemeinderat die Konzession entzogen werden.

Handänderung,
Haftung

Solidarhaftung

Konkursfälle

Haftung der
Wasserbezüger

Strafbestimmungen

Ist die Widerhandlung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder eine Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit begangen worden, so sind die Strafmassnahmen auf die Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

Zur Ausfällung von Bussen ist der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission zuständig.

Art. 52

Unter vorhergehender Anzeige kann die WW die Belieferung mit Wasser bei folgenden Vorkommnissen einschränken oder sogar sperren:

- a) bei widerrechtlichem oder missbräuchlichem Wasserbezug;
- b) bei wiederholter Wasservergeudung, insbesondere, wenn Einschränkungen im Verbrauch angeordnet wurden;
- c) wenn den Beauftragten der WW der Zutritt verweigert oder verunmöglicht wird;
- d) wenn die Zuleitungen und Hausinstallationen nicht vorschriftsgemäss erstellt oder unterhalten werden;
- e) wenn trotz erfolgter Mahnung die Rechnung nicht bezahlt wird;
- f) bei Widerhandlung gegen einschlägige Vorschriften;
- g) wenn die Bestimmungen dieses Reglementes nicht eingehalten werden;
- h) wenn eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den Einrichtungen und Apparaturen vorgenommen werden;
- i) wenn durch Anlagen eines Besitzers nachteilige Auswirkungen auf die übrigen Bezüger der Wasserversorgung erfolgen;
- j) bei Wasserknappheit;
- k) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- l) bei Betriebsstörungen;

Der Unterbruch der Wasserabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Art. 53

Gegen Verfügungen und Entscheide der Organe der WW kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates ist die Beschwerde an den Staatsrat innert 30 Tagen zu richten.

Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG)

Art. 54

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle damit in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse
Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 02.02.1998
Genehmigt von der Urversammlung am 16.02.1998
Homologiert durch den Staatsrat am 29.04.1998

Der Gemeindepräsident:
Erich Andenmatten

Der Schreiber:
Hans-Ruedi Anthamatten

Anhang zum Reglement der Trinkwasserversorgung Saas Almagell

Gebührentarif für die Trinkwasserversorgung

1. Kategorien

Kategorie A: Wohnungen, Chalets, Hotels, Hotel Garnis, Restaurants, Tea-Rooms, Bars, Dancings, Buvettes und Kantinen sowie Geschäfts- und Verkaufsbetriebe

Kategorie B: Sport- und Mehrzweckhallen

Kategorie C: Einstellhallen, Lagerhallen, gedeckte Parkplätze, sämtliche Gewerbebetriebe,

Kategorie D: Landwirtschaftliche Objekte

2. Ansätze

2.1 Anschlussgebühren

~ Kategorie A: CHF 1.50 pro m³

~ Kategorie B: CHF 0.20 pro m³

~ Kategorie C: CHF 0.20 pro m³

2.2 Verbrauchsgebühr-Grundtaxe

~ Kategorie A: CHF 0.10 pro m³

~ Kategorie B: CHF 0.04 pro m³

~ Kategorie C: CHF 0.01 pro m³

2.3 Verbrauchsgebühr-Konsumtaxe

CHF -.40 bis CHF -.70 pro m³-Wasserbezug

2.4 Landwirtschaftliche Objekte (Kategorie D)

a) Anschlussgebühr

Für sämtliche landwirtschaftliche Objekte beträgt die einmalige Wasseranschlussgebühr unabhängig vom m³-Inhalt des umbauten Raumes nach SIA Fr. 200.00.

b) Jährliche Verbrauchsgebühr

Pauschal

1 - 4 GVE CHF 20.00

5 - 8 GVE CHF 40.00

9 - 16 GVE CHF 80.00

17 - 32 GVE CHF 160.00

2.5 Indexierung

Die vorstehenden Ansätze beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des BIGA vom Mai 1993 von 104.0 Punkten.

Falls sich der Index um 10 Punkte verändert, können diese Ansätze auf die folgende Periode hin vom Gemeinderat dem neuen Indexstand angepasst werden.

3. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird nach Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis rückwirkend auf den 01. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

4. Genehmigung

Dieser Gebührentarif wurde beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 02.02.1998 angenommen von der Urversammlung am homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am

Der Präsident:

Erich Andenmatten



Der Schreiber:

Hans-Ruedi Anthamatten

